

## **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nebelin**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 sowie des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 06. Juli 2017:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nebelin das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und bei der Gemeinde Karstädt hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Prignitz (Siegelnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

### **§ 3**

#### **Schutz der Zone III B**

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenschutzmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit

im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

- a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  3. das Errichten von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
  4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,
  5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtung, wenn der Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,
  6. das Lagern von organischen oder mineralischen Dünger auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 1 Nummer 1 oder von unbefestigten Tierunterständen,
10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
11. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 5 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
13. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen, ausgenommen der Umbruch zur zeitnahen Neuansaat ohne Ackerzwecknutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grünlandes,

14. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
15. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 3,
16. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten, wenn der Nadelbaumanteil 50 % der Aufforstungsfläche überschreitet,
17. Erstaufforstungen mit Robinien,
18. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
19. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen,
20. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, jedoch die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, wie insbesondere das Errichten von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,
21. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
22. das Errichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
23. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
24. das Errichten, von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
25. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
26. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
27. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,

28. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
  - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
29. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
30. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
31. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
32. das Errichten von Biogasanlagen,
33. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
34. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
35. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
36. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
37. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
38. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

39. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
40. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
41. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
42. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
43. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
44. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
45. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
46. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
47. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
48. das Errichten von Motorsportanlagen,
49. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
50. das Errichten von Golfanlagen,
51. das Errichten von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelflugplätze) im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
52. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

53. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
54. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
55. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
56. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
57. die Neuausweisung von Industriegebieten.

#### **§ 4**

#### **Schutz der Zone III A**

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind darüber hinaus verboten:

1. das Errichten von Anlagen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind oder die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtung verfügen,
2. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
3. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
4. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
5. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen, sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
6. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
7. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
  - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
  - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder

gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,

- c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne

nicht überschritten wird,

- 9. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
- 10. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
- 11. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
- 12. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
- 13. Bestattungen,
- 14. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
- 15. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

## **§ 5**

### **Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind darüber hinaus verboten:

- 1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
- 2. das Errichten von Dunglagerstätten,

3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
10. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
11. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
12. die Erstaufforstung mit Nadelbäumen,
13. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon, sowie das Vergraben von Raubwild und Aufbrüchen gemäß § 7 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg,
14. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
15. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
16. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,
17. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe,
18. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
19. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
20. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
21. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen,
22. das Errichten von Abwassersammelgruben,
23. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
24. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,

ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten sowie
  - b) der Um- oder Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone aus einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
26. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
27. das Errichten von Sportanlagen,
28. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
29. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
30. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
31. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
32. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

## **§ 6**

### **Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind darüber hinaus verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## **§ 7**

### **Maßnahmen zur Wassergewinnung**

Die Verbote des § 3 Nummer 38 und 39, des § 5 Nummer 15, 20, 29 bis 32 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## **§ 8**

### **Widerruf von Befreiungen**

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und § 36 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufenlich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Nummer 57 und von den Verboten gemäß § 4 Nummer 14 und 15 nicht widerrufenlich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 9**

### **Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten und Befahren, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## **§ 10**

### **Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

**§ 11**  
**Übergangsregelung**

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 41 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. \*

\* Veröffentlicht im Prignitz-Express am 26.07.2017.

Perleberg, den 06.07.2017

gez. Torsten Uhe  
Landrat des  
Landkreises Prignitz

## Begriffsbestimmungen

### 1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
4. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen insbesondere von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,

- wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 1)

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Nebelin des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes befindet sich in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Nebelin. Die Wasserfassungen liegen auf dem Gelände des Wasserwerkes ca. 1500 m nordwestlich des Ortes Nebelin an der Landesstraße L122 nach Mesekow.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

#### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Brunnen 1/87	279630	5890759
Brunnen 2/89	279577	5890777
Brunnen 3/12	279605	5890811

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Nebelin, Flur 8, Flurstücke 1/2 und 1/1

#### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 204 der Flur 1 in der Gemarkung Mesekow. Dies ist auch der südlichste Punkt des Waldes am Wasserwerk Nebelin.

Beginnend am südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 204 der Flur 1 in der Gemarkung Mesekow mit den Koordinaten O: 279480 N: 5890724 verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 125 m in nördlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 204 und 203 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279465 N: 5890849, von dort ca. 170 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstlicher Richtung, die Gemarkungsgrenze zwischen Mesekow und Nebelin und die Landesstraße L122 querend, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279601 N: 5890949 auf der Grenze zwischen dem Straßenflurstück 108/2 und dem Flurstück 106 in der Flur 7 der Gemarkung Nebelin, von dort ca. 240 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279748 N: 5890763 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 111 und 112, von dort ca. 70 m in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 111 und 112 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 111 mit den Koordinaten O: 279690 N: 5890723, von dort ca. 25 m entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 112 und 108/2 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279705 N: 5890702, von dort ca. 160 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Landesstraße L122 querend, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279572 N: 5890621, von dort ca. 140 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279495 N: 5890740 auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Nebelin und Mesekow, von dort ca. 20 m entlang der Gemarkungsgrenze bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 204 der Flur 1 in der Gemarkung Mesekow mit den Koordinaten O: 279480 N: 5890724, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Nebelin, Flur 8, Flurstücke 1/2, 1/1 (tw.), 4 (tw.), 5 (tw.)

Gemarkung Nebelin, Flur 7, Flurstücke 108/2 (tw.), 106 (tw.), 107 (tw.), 109 (tw.), 110/1 (tw.), 111(tw.)

Gemarkung Mesekow, Flur 1, Flurstücke 204 (tw.), 205 (tw.), 206 (tw.), 207 (tw.)

#### 4. Weitere Schutzzone Zone III A

Die innere Grenze der Zone III A verlaufen entlang der äußeren Grenze der Zone II.

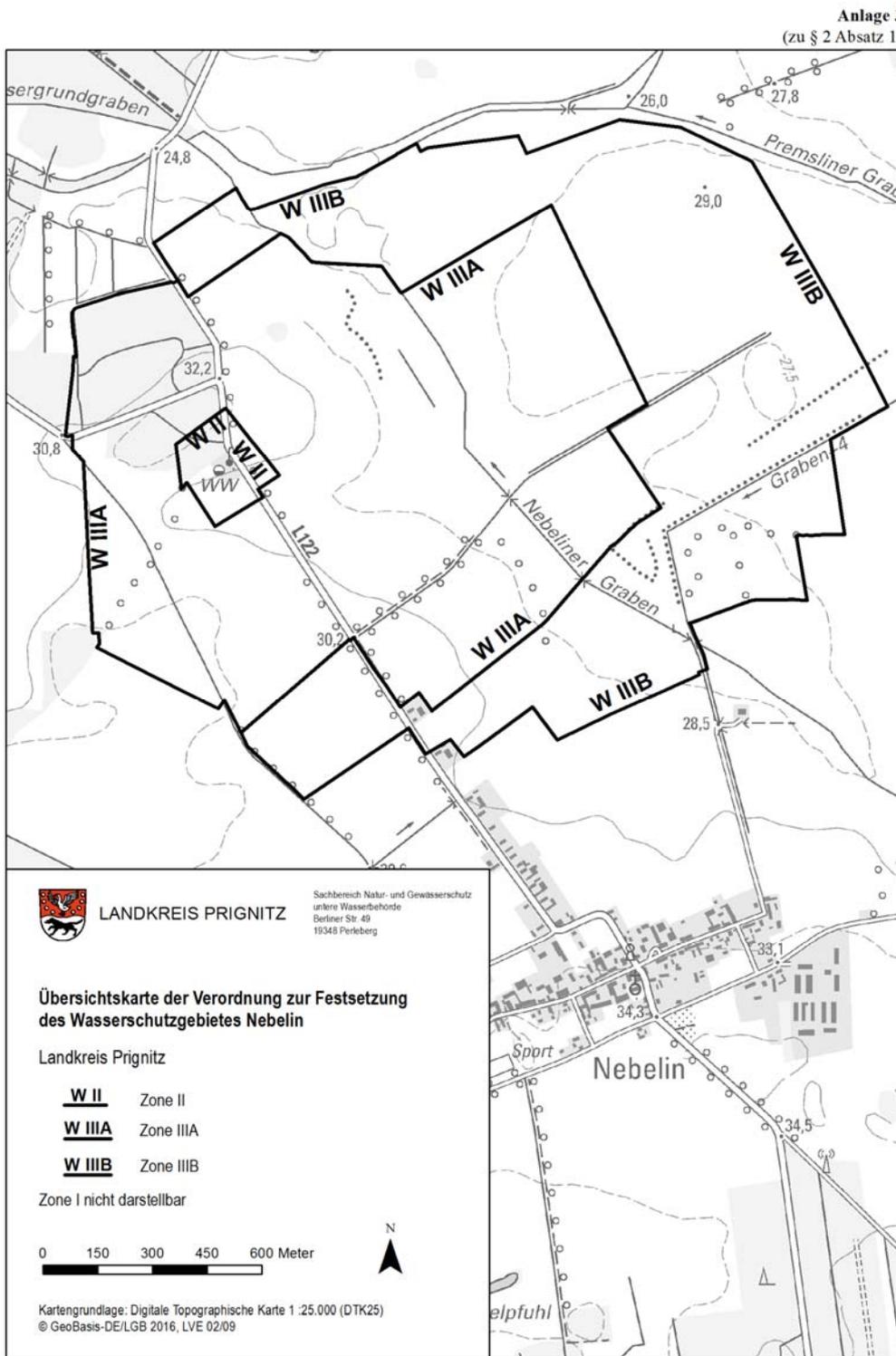
Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone IIIA erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Prignitz auf dem Grundstückseckpunkt der Flurstücke 86, 87 und 108/1, Flur 7, Gemarkung Nebelin mit den Koordinaten O: 279459 N: 5891296 an der Kreisstraße 7037 in Richtung Stavenow, von dort ca. 10 m in ostnordöstlicher Richtung, die Kreisstraße 7037 querend, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279470 N: 5891302, von dort ca. 50 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Straßenflurstücks 108/1(K 7037) bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279499 N: 5891257, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 310 m in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279753 N: 5891432 am Graben I/95 (Nebeliner Graben), von dort ca. 400 m entlang des Graben I/95 in südöstlicher Richtung entgegen der Fließrichtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280082 N: 5891268, von dort entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstlicher ca. 10 m bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 19, Flur 1, von dort ca. 470 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 18 und 19 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 19, von dort ca. 610 m in südöstlicher Richtung entlang der Grenze östlichen Grenze der Flurstücke 19, 20, 22, 24, 25 und 26, Flur 1, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 26, von dort ca. 5 m in südöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, den Graben I/95-1 querend, bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 7 und 8 mit den Koordinaten O: 280757 N: 5890958, von dort ca. 125 m in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 7 und 8 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280649 N: 5890894, von dort ca. 10 m entlang einer gedachten geraden Linie in südöstlicher Richtung bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 28, von dort ca. 270 m in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 27 und 28 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 28, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 10 m in südöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280395 N: 5890672 auf der Grenze zwischen Flurstücken 1 und 4, Flur 2, von dort ca. 80 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 4 in südwestlicher Richtung bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 1, von dort ca. 100 m in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Flurstück 1/2 und den Flurstücken 28, 27, 26 und 1/1, Flur 6 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 2 der Flur 6, von dort ca. 670 m in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 2 und 25, den Graben I/95 querend, und weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 15 und 4 bzw. 11 bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 11 und 15 mit den Koordinaten O: 280166 N: 5890109, von dort entlang der Hecke (Grundstückseinfriedung) ca. 60 m in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 11 und 10, Flur 6 mit den Koordinaten O: 280132 N: 5890160, von dort ca. 70 m in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 10 und 11 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 11, von dort ca. 230 m in nordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 12, entlang der Landesstraße 122, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 12 der Flur 6, von dort ca. 10 m in südwestlicher Richtung, die Landesstraße 122 querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 12, Flur 6, von dort ca. 5 m in nordwestlicher Richtung entlang der Landesstraße 122 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 12, Flur 8, von dort ca. 400 m in südwestlicher Richtung entlang der Grenze der Flurstücke 14/1 und 12, Flur 8 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 12, Flur 8, von dort ca. 100 m in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 63 und 12 bzw. 11/2, Flur 8 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 279599 N: 5890139, von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 279581 N: 5890115, von dort ca. 10 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 74, von dort ca. 360 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 74 und 78, Flurstück 70 querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 78, Flur 8, von dort ca. 12 m in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 78, Flur 8, Gemarkung Nebelin und 194/2, Flur 1, Gemarkung Mesekow bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 194/2, von dort ca. 30 m in nördlicher Richtung und ca. 20 m in westlicher Richtung entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 194/2, Flur 1, Gemarkung Mesekow bis zum nordwestliche Eckpunkt des Flurstücks 194/2, dem Punkt mit den Koordinaten O: 279237 N: 5890325, von dort ca. 460 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 237 und 236, das Flurstück 117 querend, bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 236, von dort ca. 10 m in nördlicher Richtung, einen Feldweg querend, bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 200, von dort ca. 50 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 200 und 234, parallel zum Feldweg, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 200, von dort ca. 30 m in nördlicher Richtung ent-

lang der westlichen Grenze des Flurstücks 200 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 200, von dort ca. 10 m entlang einer gedachten geraden Linie in nördlicher Richtung, die Landstraße 122, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279181 N: 5890873, von dort ca. 20 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 58, Flur 7, Gemarkung Nebelin und 169/3, Flur 1 Gemarkung Mesekow in westlicher Richtung bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücken 58, von dort ca. 180 m in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 58 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 58, Flur 7, Gemarkung Nebelin, von dort ca. 100 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücken 84 bis zum Eckpunkt zwischen den Flurstücken 50, 84 und 86, von dort ca. 365 m in westlicher, nördlicher und östlicher Richtung entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 86, parallel zum Graben I/85-3.3, bis zum Eckpunkt zwischen den Flurstücken 86, 87 und 108/1, Flur 7, Gemarkung Nebelin mit den Koordinaten O: 279459 N: 5891296, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III A.

## **5. Weitere Schutzzone Zone III B**

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B beginnt an einem Punkt an der Grenze zwischen dem Straßenflurstück 108/1 der Kreisstraße 7037 und dem Flurstück 103/2 Flur 7, Gemarkung Nebelin mit den Koordinaten O: 279470 N: 5891302 auf der Grenze der Zone III A, von dort ca. 175 m in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Straßenflurstücks 108/1, parallel zum Graben I/85-4, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279403 N: 5891405, von dort ca. 270 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279630 N: 5891559 am Graben 1/85, von dort ca. 70 m in südöstlicher und ca. 500 m nordöstlicher Richtung entlang des Graben I/85 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280125 N: 5891681, von dort ca. 25 m in südlicher und ca. 275 m in östlicher Richtung entlang einer Geländemulde bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 240404 N: 5891703 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 21 und 17, Flur 1, Gemarkung Nebelin, von dort ca. 50 m in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 21 und 17 bzw. 18 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280427 N: 5891655, von dort ca. 270 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280683 N: 5891747, von dort ca. 170 m entlang einer gedachten geraden Linie in ost-südöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280850 N: 5891727, von ca. 220 m entlang einer gedachten geraden Linie in südöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 281045 N: 5891633, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 770 m in südöstlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 281417 N: 5890952 am gequerten Graben I/95-4, von dort entlang der südlichen Böschungsoberkante des Graben I/95-4 ca. 180 m in südwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 281262 N: 5890863 auf der Grenze zwischen den Flurstücken 28 und 29, Flur 2, Gemarkung Nebelin, von dort ca. 270 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 28 und 29 in südlicher Richtung bis zum südöstlichsten Eckpunkt des Flurstücks 29 mit den Koordinaten O: 281299 und N: 5890598, von dort ca. 130 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 29, 30 und 34 m bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 281168 N: 5890595, von dort ca. 180 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 43 und 40 bzw. 42 in südlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 42, von dort ca. 330 m in west-südwestlicher Richtung entlang der nördlichen Böschungsoberkante des Graben I/95-4.1 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280875 N: 5890354 an der Mündung in den Graben I/95-4, von dort ca. 140 m in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 31, Flur 2, Gemarkung Nebelin, den Graben I/95 querend, parallel zu den Gräben I/95-4 bzw. I/95-3, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280922 N: 5890226, von dort ca. 20 m entlang einer gedachten geraden Linie in südwestlicher Richtung, den Graben I/95-3 und den Feldweg querend, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280899 N: 5890217, von dort ca. 10 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 61, Flur 6 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 61, von dort ca. 270 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 61 südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 61, von dort ca. 160 m entlang einer gedachten geraden Linie in südwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280511 N: 5890029, von dort ca. 120 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280443 N: 5890120, von dort ca. 100 m entlang einer gedachten geraden Linie in südwestlicher Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280362 N: 5890058, von dort ca. 130 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 13/1 und 13/2, Flur 6 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280255 N: 5889982 am Wohngrundstück mit Garten, von dort ca. 60 m in nordwestlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zwischen dem Wohngrundstück und dem Acker bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280218 N: 5890029, von dort ca. 80 m in südwestlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker und Wohngrundstück und dann die Landesstraße 122 querend, bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280150 N: 5889989 an der Grenze zwischen den Flurstücken 12, Flur 6 und 16/2, Flur 8, Gemarkung Nebelin, von dort ca. 90 m in nordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Straßengrundstücks Flurstück 12, Flur 6 bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 280103 N: 5890061, von dort ca. 350 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum Punkt mit den Koordinaten O: 279817 N: 5889864 auf der südwestlichen Grenze des Flurstücken 15, Flur 8, von dort ca. 250 m in nordwestliche Richtung entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 15 und 14/1, parallel zum Feldweg, bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 12, Flur 8, von dort an verläuft die Grenze der Zone IIIB in nordöstliche und dann westliche Richtung entlang der unter Nummer 4 näher beschriebenen südlichen, östlichen und nördlichen Grenze der Zone

III A bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone IIIB an der Grenze zwischen dem Straßenflurstück 108/1 der Kreisstraße 7037 und dem Flurstück 103/2 mit den Koordinaten O: 279470 N: 5891302, Flur 7, Gemarkung Nebelin.



### Hinweis

Die in § 2 Abs. 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg und bei der Gemeinde Karstädt, Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.